

EMPFEHLUNGEN DES RH

24 Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Wirtschaftskammer Österreich

Der RH empfahl,

- (1) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern zügig grundlegende Strukturreformen zu initiieren, die vor allem die mit dem Aufbau der Wirtschaftskammerorganisation einhergehenden Risiken reduzieren. Dabei wären insbesondere die in der Strategie „WKO Zukunftsbild 2025“ formulierten Ziele der Reduktion der Komplexität und des Faktors 10 sowie einer übersichtlichen und für die Mitglieder nachvollziehbaren Organisationsstruktur in den Mittelpunkt zu stellen. Die bestehenden zehnfachen Parallelstrukturen – auf Ebene der Bundeskammer (Wirtschaftskammer Österreich) und in allen neun Landeskammern – wären zu minimieren. (TZ 4)
- (2) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern die gesetzlich normierte Aufgabe der zentralen und strategischen Steuerung der gesamten Wirtschaftskammerorganisation in Bezug auf die Funktions- und Personalstruktur wahrzunehmen und im Rahmen ihrer anstehenden Strukturreform (TZ 4) die verantwortlichen Organe mit den dafür relevanten Informationen auszustatten. (TZ 5)
- (3) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern
 - den Bezieherkreis und die Höchstsätze der Funktionsentschädigungen, insbesondere für die Präsidentinnen und Präsidenten (der Landeskammern) sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
 - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung und Bemessung der Funktionsentschädigungen („erhebliche Inanspruchnahme“ durch die jeweilige Funktion, Verantwortungs- und Aufgabenbereich, flächenmäßige Größe und Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes) festzulegen und
 - dies zu dokumentieren.

Dabei wäre auch die gesetzliche Ausgestaltung der Wirtschaftskammerfunktionen als grundsätzlich unbesoldete Ehrenämter zu berücksichtigen. (TZ 8)

- (4) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern die Valorisierung der Funktionsentschädigungen an die tatsächliche Entwicklung des Bezugs eines Nationalratsmitglieds zu koppeln. (TZ 10)

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer OÖ
zu den Empfehlungen des Rechnungshofes**

Die Wirtschaftskammer OÖ bedankt sich beim RH-Prüfungsteam für die konstruktive Zusammenarbeit während des gesamten Prüfungszeitraums.

Zu den Empfehlungen (1) und (2):

Bereits 2025 hat eine Taskforce unter der Leitung von Vizepräsident Malina-Altzinger in OÖ damit begonnen, Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Wirtschaftskammerorganisation zu erarbeiten. In dieser Taskforce haben Mitglieder aller oberösterreichischen Wählergruppen mitgearbeitet. Das Ergebnis dieser Taskforce wurde im Wirtschaftsparlament am 9.6.2026 als Reformkonzept einstimmig beschlossen. Dieses legt gemeinsame Handlungsempfehlungen fest, die sich aus Sicht der Wirtschaftskammer OÖ auch in den Empfehlungen des Rechnungshofes widerspiegeln. Die Details der gemeinsamen Reformagenda:

<https://www.wko.at/ooe/news/reformagenda-wirtschaftsparlament-juni-2026>

Die Wirtschaftskammer OÖ hat aufbauend auf diesem Reformkonzept „Schulterschluss“ in der Folge alle anderen Kammern zu Arbeitsgruppen eingeladen, in denen länderübergreifende arbeitsteilige Prozesse diskutiert und entwickelt werden sollen.

Zu den Empfehlungen (3) und (4):

Die Wirtschaftskammer OÖ hat unter Berücksichtigung der Gebarungsgrundsätze Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die möglichen Höchstsätze der bundesweiten Neuregelung im Sommer 2025 bewusst um 30 % niedriger im Präsidium beschlossen und den OÖ Fachorganisationen eine gleichlautende Vorgehensweise bei deren Beschlussfassungen empfohlen. Seit November 2025 ist die Neuregelung in OÖ bis zum Vorliegen eines Gesamtbildes aller Prüfungsergebnisse ausgesetzt. Festzuhalten ist, dass 82 % der oö. Funktionärinnen und Funktionäre ihre Aufgaben - zusätzlich zu ihrer unternehmerischen Tätigkeit - ausschließlich ehrenamtlich erfüllen. Nur jene, die als oberste Repräsentantinnen und Repräsentanten einer Branche oder Region hohe Verantwortung tragen, werden für den daraus resultierenden erheblichen zeitlichen Aufwand im institutionellen Vergleich maßvoll entschädigt.

Die Wirtschaftskammer OÖ wird sich als Teil der Wirtschaftskammerorganisation dafür einsetzen, die Empfehlungen in einer bundesweit einheitlichen Regelung einfließen zu lassen.

- (5) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern in der Geschäftsordnung die Kundmachung sämtlicher Beschlüsse zu Funktionsentschädigungen von Organen der Wirtschaftskammerorganisation ausdrücklich zu regeln und dafür eine vollständige Veröffentlichung auf der Website vorzusehen. (TZ 11)
- (6) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern die Geschäftsordnung dahin gehend zu ändern, dass alle Funktionärinnen und Funktionäre der Wirtschaftskammerorganisation sämtliche Umstände zu melden haben, die zu einer Kürzung oder zum Entfall der Funktionsentschädigung führen könnten. Dabei wären neben allen Funktionen innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation auch alle weiteren öffentlichen Funktionen zu erfassen, insbesondere solche in Rechtsträgern, die der Kontrolle durch den RH unterliegen. (TZ 15)
- (7) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern zur Kostendämpfung und Hebung von Effizienzpotenzialen bindende strategische Ziele für die Entwicklung des Personalstands und des Personalaufwands der gesamten Wirtschaftskammerorganisation festzulegen. (TZ 16)
- (8) in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern die jährliche Gehaltsanpassung der Beschäftigten der Wirtschaftskammerorganisation nicht mit einer zuvor auf mehrere Jahre festgelegten Berechnungsmethode, sondern jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Gehaltsstruktur festzulegen. Anlässlich des Beschlusses durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich wären außerdem die finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. (TZ 20)

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Der RH empfahl,

- (9) bei Beschlüssen, die potenziell Mehraufwendungen nach sich ziehen, diese bei der Beschlussfassung als wesentliche Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen und in den Beschlüssen bzw. den dazu erstellten Vorlageberichten darzustellen. (TZ 7)
- (10) die Zahl der individuellen Höherreihungen möglichst zu reduzieren und generell solche Höherreihungen zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 19)

Stellungnahme der Wirtschaftskammer OÖ zu den Empfehlungen des Rechnungshofes

Zu den Empfehlungen (5) bis (7):

Der Rechnungshof spricht in seinen Empfehlungen von einer Aufgabe der Bundeskammer in gemeinsamer Verantwortung mit den Landeskammern.

Die Wirtschaftskammer OÖ wird sich als Teil der Wirtschaftskammerorganisation dafür einsetzen, die Empfehlungen des Rechnungshofes in einer bundesweit einheitlichen Regelung einfließen zu lassen.

Zur Empfehlung (8):

Die Wirtschaftskammer OÖ wird als Teil der Wirtschaftskammerorganisation die Empfehlung des Rechnungshofes dahingehend unterstützen, sich bei der jährlichen Anpassung der Löhne/Gehälter am voraussichtlichen mathematischen Durchschnitt aller von der Wirtschaftskammerorganisation vertretenen Branchen zu orientieren, um die Aktualität der Berechnung zu verbessern.

Zur Empfehlung (9):

Die Wirtschaftskammer OÖ wird die Empfehlung aufgreifen und künftig eine entsprechende Protokollierung in den Beschlussvorlagen vornehmen.

Zur Empfehlung (10):

Die Empfehlung des Rechnungshofes wird bereits bei der Budgetierung für das Jahr 2027 und der Erstellung des Voranschlags berücksichtigt.

- (11) die persönliche und fachliche Eignung der für die Positionen des Direktors und seiner Stellvertretung vorgesehenen Personen anlässlich ihrer Bestellung nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 21)
- (12) Repräsentationen nur bei nachvollziehbarem Bedarf und nur mit Bezug auf den Außenauftritt der Wirtschaftskammer Oberösterreich als Organisation durchzuführen und insbesondere Essenseinladungen für Kontrollorgane zu unterlassen. (TZ 22)
- (13) aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen, dass alle Aufwendungen des Präsidiums für Dienstreisen den Mitgliedern des Präsidiums individuell zuordenbar sind. (TZ 23)

Stellungnahme der Wirtschaftskammer OÖ zu den Empfehlungen des Rechnungshofes

Zur Empfehlung (11):

Die persönliche und fachliche Eignung der jetzigen Direktoren war und ist für das zur Bestellung zuständige Präsidium unstrittig. Die vom Rechnungshof empfohlene nachvollziehbare Dokumentation wird bei ähnlichen Beschlüssen künftig jedoch berücksichtigt.

Zur Empfehlung (12):

Die Wirtschaftskammer OÖ wird aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofes die bestehenden Regelungen überarbeiten und neu fassen.

Zur Empfehlung (13):

Die Wirtschaftskammer OÖ wird die vom Rechnungshof empfohlene Aufteilung von Sammelrechnungen (bspw. Organisation von Dienstreisen über Reiseanbieter) auf die Mitglieder des Präsidiums umsetzen. Eine individuelle Zuordnung ist damit künftig gegeben.